

Landgericht Hannover

Hannover, 27.03.2002

Geschäfts-Nr.:
18 O 3748/01

Beschluss

In dem Verfahren

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dirk Grundke, Bozener Straße 12, 30519 Hannover,

Antragsteller

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, VVolfenbütteler Str. 1 A,
30519 Hannover,

gegen

Herrn Robert [REDACTED], [REDACTED], 22043 Hamburg,

Antragsgenger

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] &
[REDACTED], [REDACTED] 2, 22767 Hamburg,

Geschäftszeichen: TS/ie, C-314/01

**wird der Antrag des Antragstellers vom 01.08.2001 auf Bewilligung von
Prozesskostenhilfe zurückgewiesen.**

**Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden
nicht erstattet.**

Gründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten der Prozessführung zu bestreiten. Die beabsichtigte Prozessführung bietet nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien jedenfalls keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Zwar ist der Antragsgegner unstreitig als Domaininhaber bei der DENIC registriert. Es ist jedoch mittlerweile zwischen den Parteien unstreitig, dass der Antragsgegner die Internetseite nicht selbst nutzt, sondern die Domain für die Firma Grundke Optik GmbH erworben und gestaltet hat.

Der Antragsteller hat hierzu in seinem Schreiben vom 19.10.2001 erklärt, in der Praxis käme es häufig vor, dass sich Provider und Web-Agenturen als Domaininhaber eintragen lassen. Er hält diese Praxis für rechtswidrig, weil dadurch die mit den Gegebenheiten des Internets nicht vertrauten Auftraggeber in unlauterer Weise abhängig gemacht würden. Hierauf kann es jedoch bei der Frage der Verletzung von Namensrechten nicht ankommen. Internet-Domains können abgetreten werden und zwar entgegen der Ansicht des Antragstellers unabhängig von der Frage, ob der abtretende Domaininhaber zur Führung des Domainnamens berechtigt ist.

Der Antragsteller hat im übrigen nicht bestritten, dass die Firma Grundke Optik GmbH, wie von dem Antragsgegner vorgetragen, die älteren Namensrechte hat, weil ihr Unternehmen schon seit mehr als 50 Jahren wirtschaftlich tätig ist. Damit wird die streitgegenständliche Internet-Domain von dem namensrechtlich dazu Berechtigten tatsächlich genutzt. Die entsprechende Registrierung bei der DENIC wird letztlich nur durch den vom Antragsteller veranlassten Dispute-Eintrag verhindert. Das Klagebegehren ist daher auch als rechtsmissbräuchlich anzusehen.

Dr. Thomas

Bodenstein

Otte

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin